

Wir wurden von der ÖGK auf folgende Vorgangsweise in Zusammenhang mit **Kurzarbeit (Stornierung der Abmeldung)** aufmerksam gemacht:

Hat ein Betrieb seine Mitarbeiter bereits von der Sozialversicherung abgemeldet (wegen bereits erfolgter Auflösung des Dienstverhältnisses), möchte jetzt aber rückwirkend auf Kurzarbeit umsteigen, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Die **Abmeldung ist zu stornieren**, dann läuft der Versicherungsverlauf durch und es drohen keine Sanktionen.
- Es sollten die Mitarbeiter **NICHT rückwirkend wieder angemeldet** werden, weil dadurch automatisch eine Sanktion wegen verspäteter Anmeldung ausgelöst wird. Für eine Behebung ist ein Antrag nötig und natürlich auch möglich, allerdings ist damit für Dienstgeber und ÖGK ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden.

Weiters übermitteln wir Ihnen den [aktuellen Newsletter](#) der ÖGK für Dienstgeber mit wichtigen Informationen im Zusammenhang mit Corona aus Sicht der ÖGK.